

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 17.12.1971 mit den Änderungen vom 07.06.1985, 19.11.2001 und vom
18.05.2015
- Konsolidierte Fassung -

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu zwei Stunden 6,- Euro, von mehr als zwei Stunden 3,- Euro pro Stunde.
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde; so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) als Gemeinderat oder Ortschaftsrat für Sitzungen,
 - b) als Bürgermeisterstellvertreter oder Stellvertreter des Ortsvorstehers.

- (2)
- a) Jeder Gemeinderat erhält je Sitzung (Gemeinderats- oder Ausschusssitzung) 35,- Euro.
 - b) Jeder Ortschaftsrat erhält je Sitzung 25,- Euro.
- (3) Ein Bürgermeisterstellvertreter oder Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält für die Vertretung als Aufwandsentschädigung 12,- Euro pro Stunde.
- (4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schmieheim (Ehrenbeamter auf Zeit) erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pro Monat 45 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Diese Aufwandsentschädigung wird nach §§ 7, 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigungsgesetz durch Rechtsverordnung des Innenministeriums jeweils an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

§ 3

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.1972 in Kraft.

Kippenheim, den 17. Dezember 1971

gez.

Alois Stulz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.